



- 1. Art der baulichen Nutzung**
- WA II Allgemeines Wohngebiet
 - MI II Mehrzweckgebiet
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- WA II Allgemeines Wohngebiet: Grundflächenzahl 0,4, Nettogrundflächenanteil 0,8, offene Bauweise, Sondernutz 32° - 38°
 - MI II Allgemeines Wohngebiet (Mehrzweckgebiet): Grundflächenzahl 0,4, Nettogrundflächenanteil 0,8, offene Bauweise, Sondernutz 32° - 38°
- 3. Bauweise**
- Baugruppe
 - Freistellung (Langpendel)
- 4. Verkehrsflächen**
- Öffentliche Verkehrsfläche mit Gehweg
 - Stadtplatz
- 5. Sonstige Planzeichen**
- Gründelauer Parkplatz

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- Flurstücksgrenzen, -nummern und Eigentümern
- Vorschlag für die Teilung der Flurstücke
- Voranzeichen Wohngebäude
- Voranzeichen Mehrzweckgebäude
- Kallus für Straßeneinmündung
- breite der Straßen und Gehsteigflächen

PLANTEIL "B" TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Das Baugebiet und das allgemeine Wohngebiet in offener Bauweise festgesetzt.

Als Schutzbestimmungen der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 der Bauordnung 2012.

Auf jedem Grundstück ist die nach der Stofftrennung vorgeschriebene Anzahl von Garagen bzw. Stellplätzen vorzusehen.

Für Garagen gilt Art. 7 Abs. 5 BauO. Die Abstände an der Grenze der höchstens 10,0 m betragenden Garagen sind durch die Stofftrennung festzusetzen.

Für die Forderung II wird eine Dachneigung von 32° - 38° festgesetzt.

Bei erforderlicher Bauweise sind Kesseltische bis max. 0,20 m und ab 35° Dachneigung Dachgeraden bis max. 0,10 m vorzusehen. Die Kesseltische sind durch die Stofftrennung festzusetzen.

Bei zweigeschossiger Bauweise sind einseitige und einseitige und Doppelseiten nicht zulässig. Einseitige und Doppelseiten sind durch die Stofftrennung festzusetzen.

Für die Wohngebäude entlang der Baugrenze sind einseitige und einseitige und Doppelseiten auf der Gebäuseite anzudeuten, die vom stützenden Indusriegelgebäude abgewandt sind.

Vor Garagen ist ein Stauraum von max. 5,0 m einzuhalten.

Für die Wohngebäude entlang der Baugrenze sind einseitige und einseitige und Doppelseiten auf der Gebäuseite anzudeuten, die vom stützenden Indusriegelgebäude abgewandt sind.

- PLANTEIL "C" VERFAHRENSVERMERKE**
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BauO vom be in Petersaurach öffentlich ausgestellt.
 - Die Gemeinde Petersaurach hat mit dem Beschluss des Gemeinderates vom diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauO als Sitzung beschlossen.
 - Das Landeskarte AMBSCH hat diesen Bebauungsplan mit Verfügung vom Nr. gem. § 11 BauO genehmigt.
 - Der großmaßstäbliche Bebauungsplan wurde mit Begründung vom in Petersaurach gemäß § 12 Satz 1 BauO öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am erfolgt im Acten- und Kennzeichensatz der Bauordnung 2012 unter der Nummer § 12 Satz 2 BauO rechtsverbindlich.

PLANVERFASSER:
 Hans Wolf, Architekt
 8802 Petersaurach, Sistrasse 2

HAUS WOLF ARCHITECT SÜDSSTRASSE 2 8802 PETERSAURACH
 Entwurfsverfasser :
 Petersaurach, November 1963
 Geburtsort : 12.04.1964, 29.05.1964, 18.02.1965, 25.01.1978, 20.03.1978

GEMEINDE PETERSAURACH
 Bebauungsplan Nr. 2
 für das Gebiet zwischen Indusriegelgebäude und Langenloher Straße

Beauftragungsstand: Sitzung

Planungsgrundlagen

Planzeichnung:
 Auszug aus dem Katasterkartenwerk Flurkarte NW5726 17.18.2223
 Maßstab 1:1.000 (Vergrößerung aus 1:5.000)
 Bearbeitung: Hans Wolf
 Koordinaten: 2.181.197

Digitalisierung und Vektorisierung:
 Nicht-rechtsverbindliche Übertragung aus der Planvorlage
 Rechtsfähigkeit besitzt ausschließlich die originale Planfassung in Papierform

Datum: Maßstab: 1:1.000

DOKUMENTATION VERFAHRENSVERMERKE:
 Verordnungs-CD-ROM-Nr.: Ausdr. CD 2014
 Manuelle Übertragung aus der Planvorlage

HANS WOLF ARCHITECT
 WOLFFSTRASSE 10, 8802 PETERSAURACH
 TEL: 07541 9200-10
 FAX: 07541 9200-11
 WWW: www.hauswolf-architect.de